

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Auf Grund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. I Nr. 361), der §§ 4, 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. Nr. 31) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung – HKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 17. Februar 2025 die folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Zuständigkeit

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Jugendamt wahrgenommen.

Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Durchführung des UVG nach § 51 Abs. 1 HKJGB. Zur rechtskonformen Durchführung gem. § 54 Nr. 1 HKJGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 2 und 3 HKJGB bevollmächtigt das Jugendamt den Fachdienst Heranziehung, die nach § 7 übergegangenen Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) i. V. m. dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) obliegt dem Jugendamt.

§ 2 Aufbau

1. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3 Aufgaben

Die Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes bündelt alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es vorrangig auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen.

Das Jugendamt arbeitet partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, kooperiert mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Das Jugendamt gewährleistet insbesondere

- a) Die Erbringung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 2 SGB VIII,
- b) die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79a SGB VIII,
- c) die örtliche Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,
- d) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Aufgaben

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).
2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
 - (1) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - (2) die Anerkennung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) Die Entscheidung über
 - (1) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
 - (2) die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII),
 - (3) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII)
 - (4) die Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 11 HKJGB,
 - (5) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
 - c) die Vorberatung des Haushalts und des Nachtragshaushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
 - d) die Anhörung vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der von dem Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

§ 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung, sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.

1. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss mit drei Fünftel des Anteils der Stimmen an:

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person, sowie Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Mit zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen.

Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder ihre Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe im Landkreis Hersfeld-Rotenburg haben.

2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) eine Ärztin oder ein Arzt des Fachdienstes Gesundheit,
- b) eine Vertreterin des Frauenbüros,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche,
- d) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Hersfeld-Rotenburg e. V.,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes e. V.
- f) eine Richterin oder ein Richter des Landgerichtsbezirks Fulda aus der Familien- oder Jugendgerichtsbarkeit,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit aus dem Feld der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung junger Menschen,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes Kreisverband Hersfeld-Rotenburg,
- j) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Landkreis Hersfeld-Rotenburg anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- k) eine Jugendkoordinatorin oder ein Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Osthessen,
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausländerbeiräte oder Integrationskommissionen im Landkreis,
- m) eine Vertreterin oder ein Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse (gem. § 4a SGB VIII) hat die Möglichkeit, als beratendes Mitglied benannt zu werden.

Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Fachkräfte der Jugendhilfe oder sachkundige Einwohner bei Bedarf zur Beratung von Sachthemen einladen.

Für jedes beratende Mitglied kann durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmt werden.

Die beratenden Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder ihre Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe im Landkreis Hersfeld-Rotenburg haben.

3. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes gehört dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme kraft Gesetzes an.
4. Bei der Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses soll darauf geachtet werden, dass die Aufgabenfelder der Jugendhilfe und die Regionen des Landkreises angemessen vertreten sind.
5. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.
2. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.
3. Die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen:
 - a) durch Niederlegung des Mandats;
 - b) bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 6 Abs. 3 HKJGB durch Ausscheiden aus dem Kreistag;
 - c) bei den Mitgliedern nach § 6 Abs. 3 HKJGB, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
4. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt ein Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl des frei gebliebenen Platzes ist nicht möglich (§ 34 KWG).

§ 7 Zusammen treten und Verfahren des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen. Die Ladung zur ersten Sitzung nach Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die/den für das Jugendamt zuständige/n Dezentin/Dezenten.
2. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
3. Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.
4. Die stimmberechneten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. Für die Wahl ist die Mehrheit der festgelegten Mitgliederzahl erforderlich. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die Dezentin/der Dezent den Vorsitz. Das Amt des vorsitzenden Mitglieds endet, wenn dies der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechneten Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
5. Die/der für das Jugendamt zuständige Dezentin/Dezent muss in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Sie oder er ist dazu verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
6. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechneten Mitglieder erforderlich.
7. Die Geschäfts- und Protokollführung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse werden von der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 8 Fachausschüsse

1. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Fachausschüsse einsetzen, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen.

2. Soweit Fachausschüsse eingesetzt werden, ist die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Mitglied aller Fachausschüsse. Sie oder er kann sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten lassen.
3. Die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Dem Fachausschuss sollen nicht mehr als 8 Personen angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein, müssen jedoch ihren Wohnsitz oder ihre Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe im Landkreis Hersfeld-Rotenburg haben.
4. Der Jugendhilfeausschuss legt zu Beginn jeder Wahlperiode fest, welche Institutionen in den Fachausschüssen vertreten sein sollen und bittet diese um Vorschläge von geeigneten Personen.
5. Auf das Verfahren der Fachausschüsse findet § 7 entsprechend Anwendung.
6. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Arbeitsaufträge werden von dem Jugendhilfeausschuss bestimmt.
7. Die/der Vorsitzende berichtet mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Fachausschusses im Jugendhilfeausschuss.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der Hessischen Landkreisordnung (HKO) bzw. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

III. Schlussbestimmungen

5

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufassung am 19. Juli 1993

1. Änderung am 17. September 2001
2. Änderung am 27. September 2021 (Bekanntmachung: 26.10.2021)
3. Änderung am 17. Februar 2025 (Bekanntmachung: 28.02.2025)